



## Amtliche Bekanntmachung

---

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest (Aviäre Influenza)**

vom 7. Mai 2021

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wird folgende Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Stormarn vom 10. November 2020 angeordnet:

1. Die Anordnung zur Aufstallung von Geflügel im Kreis Stormarn aus Ziffer 1 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 wird mit Ausnahme der nachfolgend genannten und in der anliegenden kartographischen Darstellung blau eingefärbten Gebiete aufgehoben.

In einem jeweils 500 Meter breiten Uferstreifen um die Binnengewässer

- **Großensee** (Gemeinde Großensee),
- **Lütjensee** (Gemeinde Lütjensee),
- **Mönchteich** (Gemeinde Trittau) und
- **Stenzerteich** (Gemeinde Trittau)

dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel) weiterhin ausschließlich

a. in geschlossenen Ställen oder

b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden:

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

## **Begründung**

Gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Mit Allgemeinverfügung vom 10. November 2020 hat der Kreis Stormarn nach damaliger Risikobewertung entschieden, die Aufstallung von Geflügel für das gesamte Kreisgebiet anzuordnen.

Am 26. April 2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine aktualisierte Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland veröffentlicht. Darin wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest in Hausflügelbestände über Wildvögel bundesweit erstmal im Jahr 2021 von hoch auf mäßig heruntergestuft.

Funde von Geflügelpest-Viren bei Wildvögeln in Deutschland sind aktuell rückläufig, dennoch werden weiterhin infizierte Vögel (insbesondere Gänse und Greifvögel) vor allem aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gemeldet. Der Frühjahrszug von nordischen Wasservögeln ist nach wie vor nicht abgeschlossen, so dass nach aktueller Einschätzung des FLI weiter mit einer allerdings rückläufigen Populationsdynamik und mit weiter rückläufigen Fallzahlen zu rechnen ist.

Nach Empfehlung des FLI sollte die Aufstallung von Freilandgeflügel im Umfeld von HPAIV H5-Fundorten als wirksame Methode zur Verhinderung der Viruseinschleppung in Erwägung gezogen oder beibehalten werden.

Auch im Kreis Stormarn sind die Funde von positiven Wildvögeln seit April stark rückläufig. Seit 14. April 2021 wurde kein positiver Wildvogel mehr im Kreis Stormarn gefunden.

Infizierte Tiere werden seit Beginn des Seuchengeschehens verstärkt und seit April nahezu ausschließlich in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten gefunden. Zudem sammeln sich in diesem gewässerreichen Gebiet, zahlreiche Wasservögel zum Rasten und Brüten.

Es ist somit in den unter Ziffer 1 genannten Gebieten weiterhin mit erhöhtem Risiko zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung der Geflügelpest in die Geflügelbestände des Umlandes kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Im Ergebnis der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung wurde aus diesen Gründen im Kreis Stormarn die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz vor Verschleppung der Geflügelpest in Geflügelbestände im Kreis Stormarn mit Ausnahme der unter Ziffer 1 genannten Gebiete aufgehoben.

## **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Dies ist im öffentlichen Interesse geboten, da es sich bei der Geflügelpest um eine hoch ansteckende, schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung handelt, die in Nutztierbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten, aber auch zu gesundheitlichen Folgen für den Menschen führen kann.

Die Behörde muss gegebenenfalls auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen und erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

Um die Einschleppung einer Tierseuche und den damit drohenden Seuchenausbruch wirksam zu verhindern, ist es notwendig, umgehend die zur Prävention erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der schnellen Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Seuche gegenüber dem Individualinteresse etwaiger Geflügelhalter in den von Beschränkungen betroffenen Gebieten.

## **Hinweise**

### **Geflügelausstellungen**

Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und Tauben (Ziffer 2 der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 10. November 2020) ist von der Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nicht betroffen und bleibt daher weiterhin **verboten!**

### **Allgemeinverfügung zur Biosicherheit**

Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinverfügung des Landes Schleswig-Holstein vom 11. November 2020 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen weiterhin gültig ist.

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ich weise darauf hin, dass Verstöße gegen Anordnungen dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung nach § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) als Ordnungswidrigkeiten mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

### **Anhörung**

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz (LVvG)) verzichtet.

### **Öffentliche Bekanntgabe**

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 LVwG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben. Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung.

### **Ausnahmen**

Gemäß § 13 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung können in Einzelfällen Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

### **Kontakt**

Bei Fragen wenden Sie sich an den Kreis Stormarn, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unter der Telefonnummer 04531/160-1324 oder an [veterinaerwesen@kreis-stormarn.de](mailto:veterinaerwesen@kreis-stormarn.de).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Stormarn, Der Landrat, Mommsenstr. 13, 23843 Bad Oldesloe einlegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 gestellt werden.

Bad Oldesloe, den 7. Mai 2021

**KREIS STORMARN**  
**Der Landrat**  
**Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung**

Im Auftrag



Brinker  
Fachdienstleiter

## Anlage

Kartographische Darstellung  
des in Ziffer 1 beschriebenen Gebietes, in dem weiterhin die Pflicht zur Aufstallung  
von Geflügel gilt.

